



Oberste Jagdbehörde Schwannstraße 3 - 40476 Düsseldorf

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Nationalparkforstamt Eifel
Urfseeestr. 34
53937 Schleiden-Gemünd

6. Mai 2016
Aktenzeichen III-6 77-20-00. 04
bei Antwort bitte angeben
Herr MR Schmitz
Telefon 0211/4566-363
Telefax 0211/4566-388
walter.schmitz@mkulnv.nrw.de

nachrichtlich:

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster

Plan zur Jagdausübung im Nationalpark Eifel für die Jagdjahre 2016/17 bis einschließlich 2018/19

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel im Regierungsbezirk Köln in der Fassung vom 07.03.2016

Hiermit wird der vorstehende Plan zur Jagdausübung in der Fassung 21.04.2016 einschließlich der Anlage 1 und 8 für die Jagdjahre 2016/17 bis 2018/19 wie folgt genehmigt:

1. Die jährliche Entnahme von 400 Stück Rotwild (plus 20% Überschreitung gemäß § 22 Absatz 7 LJG-NRW), 300 Stück Rehwild (Minimum), 150 Stück Schwarzwild (abhängig von jeweiligen Nachwuchssituation).
2. Die jährliche Entnahme von 50 Stück Muffelwild (Minimum), wobei gemäß dem Entwicklungsziel der Bestand in den nächsten 3 Jahren deutlich zu reduzieren ist.
3. Die Schonzeitaufhebung vom 1. bis 31. Mai für legal vorkommendes Muffelwild für den Bereich der Dreiborner Hochfläche.

4. Der Kalender Wildbestandsregulierung Nationalpark Eifel gemäß Anlage 1 mit der Einschränkung, die Jagd im Mai nur auf Rehböcke und Schmalrehe sowie Schmalspießler und Schmaltiere in den Bereichen Wahlerscheid, Dedenborn, Dreiborner Hochfläche, Gemünd und Hetzingen auszuüben.
5. Die geplante Streckengliederung zum Abschussplan und dessen Verteilung gemäß Anlage 8.
6. Die Schwarzwildbejagung gemäß den jagdrechtlichen Bestimmungen, wobei sich die Jagdintensität sowie die räumlichen Bejagungsschwerpunkte nach der Wildschadensgefährdung auf forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Flächen zu richten hat. Der Einsatz von Saufängen ist von der Genehmigung weiterhin nicht abgedeckt. Für im Bereich des Nationalparks umliegende landwirtschaftliche Flächen, insbesondere im Bereich der Dreiborner Hochfläche, sind bei Bedarf Schutzvorkehrungen gegen das Eindringen des Schwarzwildes zu treffen sowie geeignete Jagdtechniken einzusetzen.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Es ist jährlich bis zum 15. Februar des Folgejahres ein Zwischenbericht zu erstellen, welcher die jährliche Streckenmeldung nach Regionen im Nationalpark umfasst. Dieser ist in der Nationalpark-Arbeitsgruppe zu diskutieren und dem MKULNV mit dem Sitzungsprotokoll vorzulegen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe oder bedeutender Veränderungen der Voraussetzungen gemäß § 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung ergeht ein Änderungsbescheid.
2. Die noch ausstehende Fortführung des Gebietsmonitorings „Wildbestandsregulierung im Nationalpark Eifel; Monitoring 2005“ ist 2016 und 2018 durchzuführen. Hierzu bitte ich eine vollständige Wiederholungsaufnahme aller eingerichteter Weiserflächenpaare und um Vorlage einer Auswertung hierzu bis zum 15. Dezember 2016 sowie 2018.
3. Im Rahmen der Telemetriestudie als Teil des „Wildmonitorings im Nationalpark Eifel und im Umfeld“ sind 2016/2017 die ersten Stücke Rotwild in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung zu besendern.
4. Bei der Umsetzung des vorstehenden Planes bitte ich die Erfahrungen über die verwendete bleifreie Büchsenmunition weiterhin zu dokumentieren und zu bewerten. Hierbei sind mindestens die nachfolgenden Angaben zu machen: Wildart, Schussentfernung, Trefferpunkt, Fluchtentfernung. Weiterhin bitte ich Angaben über notwendige Nachsuchen festzuhalten.

Begründung:

I. Rechtsgrundlagen

Nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) ruht die Jagd im Nationalpark grundsätzlich. Der Schalenwildbestand kann gemäß dem Schutzzweck des Nationalparks reguliert werden. Nach Absatz 2 werden Einzelheiten der Ausübung der Jagd im Nationalpark durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel der Oberen Jagdbehörde (Ordnungsbehördliche Verordnung) geregelt.

Nach § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel kann die Jagdausübung genehmigt werden, wenn

1. im Nationalpark die natürlichen oder naturnahen Ökosysteme oder die Maßnahmen zu deren Entwicklung auf großer Fläche in einem Umfang durch Wildverbiss beeinträchtigt werden, der mit dem Schutzzweck nach § 3 NP-VO Eifel nicht zu vereinbaren ist,
2. Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Wildseuchen nach § 23 BfJV erforderlich werden oder
3. im Umland des Nationalparks nicht vertretbare Wildschäden in Wäldern oder auf landwirtschaftlichen Kulturen auftreten, die sich auf das Ruhen der Jagd im Nationalpark Eifel zurückführen lassen.

Bei der Jagdausübung sind diejenigen Methoden anzuwenden, die eine Minimierung des Störeffekts, eine größtmögliche Annäherung an natürliche Regulationsmechanismen und eine optimale Berücksichtigung des Tierschutzes gewährleisten (§ 3 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung).

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Gebietsmonitorings nach § 11 Abs. 1 NP-VO Eifel und unter Beachtung des Nationalparkplans stellt die Nationalparkverwaltung in Abstimmung mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und dem LANUV jährlich den Plan über Umfang und Art der Jagdausübung auf (§ 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung).

Die Nationalparkverwaltung stellt die Ergebnisse des Gebietsmonitorings und den Planentwurf zur Jagdausübung der Nationalpark-Arbeitsgruppe so rechtzeitig vor, dass entsprechende Anregungen und Wünsche berücksichtigt werden können (§ 4 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung). Der Plan zur Jagdausübung wird der Obersten Jagdbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Der Planentwurf ist im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung NRW und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) aufgestellt worden. Maßnahmen zur Wildseuchenbekämpfung werden zurzeit nicht durchgeführt. Der Planentwurf wurde am 20.04.2016 der erweiterten Nationalpark-Arbeitsgruppe vorgestellt.

Gemäß § 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung gilt der Plan zur Jagdausübung für 3 Jahre, wenn gemäß § 22 Absatz 3 LJG-NRW ein Periodenabschussplan bestätigt wird.

Gemäß § 24 Absatz 2 LJG-NRW kann die Schonzeit für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranker oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufgehoben werden.

Gemäß § 31 Absatz 6 LJG-NRW ist die oder der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, verbotswidrig ausgesetztes

Schalenwild unabhängig von den Schonzeiten unter Beachtung des § 22 Absatz 4 Satz 1 des BfJG unverzüglich zu erlegen.

II. Gründe

Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Jagdausübung, wie sie im Plan zur Jagdausübung im Nationalpark Eifel vorgesehen ist, liegen vor.

Im Einzelnen:

1. Rotwild

Die Wilddichte von geschätzten 10 Stück Rotwild je 100 ha ist mit dem Schutzzweck nach § 3 NP-VO Eifel nicht zu vereinbaren, da durch die hohe Verbissbelastung eine Entmischung der Pflanzenvielfalt in den natürlichen und naturnahen Ökosysteme, wie in den Buchenwaldgesellschaften, einhergeht.

Zur Dokumentation des Einflusses von Schalenwild auf die Vegetation im Nationalpark wurde ein Netz sog. „Weiserflächenpaare“ eingerichtet. Zur Darstellung der Entwicklung der Verbissbelastung erfolgt nach der letzten Aufnahme im Jahre 2009/2010 eine Wiederholungsaufnahme in 2016.

Um ein weiteres Anwachsen der Rotwildpopulation und eine damit verbundene weitere Zunahme der Belastung der Vegetation innerhalb des Nationalparks sowie eine stetige Zunahme der Rotwildpopulation im Umland des Nationalparks (Quelleneffekt) einzudämmen, ist im Nationalpark mindestens der jährlich Zuwachs abzuschöpfen. Der liegt bei dem qualifiziert geschätzten Frühjahrsbestand von 1000 Stück bei mindestens 350 Stück. Zur Absenkung des Bestandes ist die Entnahme von mindestens 400 Stück anzustreben. Hierbei ist die Abschussstruktur gemäß Anlage 8 mit einem Anteil von mindestens 2-jährigen weiblichen Stücken in Höhe von 40 % Anteil durch geeignete, tierschutzgerechte Jagdmethoden sicherzustellen.

2. Rehwild

Da Rehwild lichte Lagen intensiv nutzt und dort die Vegetation intensiv verbeißt, ist punktuell die Entnahme von Rehwild erforderlich, um der Vegetation einen Wuchsvorsprung zu geben. Dies betrifft insbesondere die Sukzessionsflächen und Buchenvoranbauten.

3. Schwarzwild

Die Populationsstärke hat sich gegenüber den Vorjahren zwar entspannt. Wegen der grundsätzlich bestehenden Seuchengefahr (ESP/ASP) und der Gefährdung von landwirtschaftlichen Flächen in der Nachbarschaft ist bei der hohen Nachwuchsdynamik (Zuwachs bis 300%) eine nachhaltige Anpassung der Schwarzwildbestände auf eine generelle Zielgröße von zwei Stück/100 ha erforderlich. Eine Bejagung des Schwarzwildbestandes im Nationalpark Eifel ist deshalb zur Verhinderung eines Anwachsens des Bestandes, zur Risikominimierung hinsichtlich des Ausbruchs der Schweinepest und zur Entlastung umliegender landwirtschaftlicher Flächen weiterhin erforderlich. Der Schwerpunkt der Entnahme soll bei Frischlingen, vorzugsweise im Rahmen von Bewegungsjagden erfolgen.

Wegen den ungeklärten Tierschutzaspekten wird einem Einsatz von Saufängen gemäß § 19 BfjG weiterhin nicht zugestimmt. Auch für die Anwendung von Frischlingsfallen wird zurzeit kein Bedarf gesehen, es bestehen aber keine Bedenken, für das Fangen und die Entnahme von Schwarzwild Konzepte zu entwickeln, um bei einem extremen Ereignis, wie einem Seuchenausbruch, vorbereitet zu sein.

4. Muffelwild

Die Ausbreitung des Muffelwildes im Bereich des Nationalparks ist unerwünscht, da Muffelwild dort ursprünglich nicht beheimatet war und ausgesetzt wurde. Gemäß Nationalparkplan ist das Muffelwild mittelfristig zu entfernen. Die Streckenergebnisse belegen, dass die bisherigen Jagdmethoden (Gemeinschaftsansatz, Bewegungsjagd), für die Zielerreichung offensichtlich nicht ausreichend sind. Aus diesem Grunde

sind die Jagdmethoden stärker an die Lebensweise des Muffelwildes anzupassen. Es bestehen keine Bedenken, hierzu flexible und effektive Entnahmemaßnahmen innerhalb des Jagdkalenders, auch unter Anwendung der Lappjagd unter Beachtung des § 19 Absatz1 Nr. 3 BJG, durchzuführen.

Neue Muffelwildvorkommen, die an Habitus und dem vertrauten Verhalten der Tiere Menschen gegenüber erkennbar sind, sollen unter Wahrung des Tierschutzes ganzjährig erlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kaiser

